

Richtlinie zum Punkt 6 „Mikrofond“ der Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie

Im Rahmen der Richtlinie werden die Förderung von Projekten, die Mittelvergabe und deren Höhe auf der Grundlage der o.g. Geschäftsordnung, Punkt 6 „Microfond“ geregelt.

1. Die Höhe der finanziellen Ausstattung des Micro Fonds kann zu Beginn eines Jahres durch den Begleitausschuss der „Partnerschaften für Demokratie“ festgelegt werden. Geschieht dies nicht durch den Begleitausschuss, entscheidet die Fachstelle gemeinsam mit der internen Koordinierungsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, im Laufe des Jahres.
2. Im Rahmen des „Microfond“ der „Partnerschaft für Demokratie“ können Projekte mit einer Antragssumme von bis zu 1.000,00 Euro gefördert werden.
3. Anträge können in diesen Fond, je nach Verfügung stehenden Mitteln, ganzjährig jedoch max. bis zum 31. Oktober eines Jahres gestellt werden.
4. Die Anträge sollen jeweils bis zu 4 Wochen vor Projektbeginn in der Verwaltung vollständig eingegangen sein.
5. Die beantragten Projekte müssen den aktuellen Leitlinien des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, Programmteil A entsprechen.
6. Über die Förderung und deren Höhe entscheidet die Fachstelle der Partnerschaft in Abstimmung mit der internen Koordinierung. Über das Abstimmungsergebnis wird einen Aktennotiz erstellt, welche von beiden Seiten abgezeichnet wird.
7. Der Begleitausschuss wird über das
 - a. Projektansinnen und dessen Einbettung in die Regionalstrategie
 - b. dessen Zielstellung, Zielgruppe, Nachhaltigkeit
 - c. Höhe der Förderungvon der Fachstelle in einem der nächsten Begleitausschüsse oder über eine Rundmail informiert.
8. Am Ende eines Jahres sichert die Fachstelle die Evaluierung des Micro Fonds im Begleitausschuss. Hier geht sie auf den Antragsteller, dessen Projektziele, der Einbettung in die Regionalstrategie, erreichte Bevölkerungsgruppen, Nachhaltigkeit und Höhe der Förderung ein.